

BAUER'S KANINCHEN AUS AUSSENKLIMA- HALTUNG



1. GRUNDSÄTZLICHES

1.1 Gesetzlicher Rahmen

- Die Haltung von Kaninchen unterliegt dem Abschnitt 6 - Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)

1.2 Der vorliegende Kriterienkatalog erfasst die Mindeststandards für die Haltung von Kaninchen in Bodenhaltung.

Ziele des Kriterienkataloges:

- Den Kaninchen während ihrer Aufzuchtphase die Möglichkeit zu schaffen, um ihre natürlichen Verhaltensmuster so weit als möglich auszuleben
- Eine niedrige Verlustrate (Mortalität), beschränkt auf das Unvermeidbare
- Körperliche Unversehrtheit und ein guter Gesundheitszustand (ausgenommen sind nicht vermeidbare Erkrankungsfälle, die nicht auf ein fahrlässiges Handeln oder mangelhafte Kontrolle bei der Betreuung der Tiere zurückzuführen sind).
- Eine körperliche Entwicklung der Tiere entsprechend Alter und Geschlecht

1.3 Zulassung

- Kaninchenhaltungsbetriebe bedürfen einer behördlichen Zulassung, Erfassung und Registrierung (nach EU bzw. landesrechtlichen Bestimmungen), die über einen entsprechenden Bescheid nachzuweisen sind (Betriebsnummer).
- Ein sachkundiger Umgang mit den Tieren (insbesondere auch die Versorgung kranker und verletzter Tiere) ist über die Sachkundebestätigung der Behörde für den Betriebsleiter nachzuweisen.

2. AUFZUCHT VON JUNGTIEREN ALS BODENHALTUNGS-KANINCHEN

2.1 Herkunft K.o.-Kriterium

- Ein Merkmal des Programms ist die Stärkung der heimischen Landwirtschaft. Daher sind ausschließlich Kaninchen zugelassen, deren gesamte Wertschöpfungskette in Deutschland stattfindet: Geburt, Mast, Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung.

Leitfaden für
die Aufzucht von
Kaninchen aus
Bodenhaltung
in Außenklima-
haltung

Bauer Kaninchen Spezialitäten GmbH
Lohe 2 · 74632 Neuenstein
Telefon 07942/9464630-10
post@bauer-kaninchen.de
www.bauer-kaninchen.de

2.2. Ab dem 35. Lebenstag müssen die Kaninchen in einem Stall nach den Anforderungen dieses Kriterienkatalogs aufgezogen werden.

2.2.2 Stallbuch

- Das Stallbuch wird zeitnah geführt, darin werden mindestens folgende Punkte erfasst: Einstallung/Ausstallung, Anzahl der Tiere, Mortalität, Futterwechsel, Einsatz von Arzneimitteln (insbesondere Antibiotika) sowie Reinigung und Desinfektion.
- Des Weiteren sollten täglich die Temperatur der einzelnen Abteile/Kammern erfasst und dokumentiert werden.

2.2.3 Buchtbeschaffenheit K.o.-Kriterium

- Die Haltung gemäß Nutztierhaltungsverordnung Abschnitt 6 sieht eine Aufzucht in Gruppen vor, das den Kaninchen das Ausleben ihrer physiologischen und ethologischen Bedürfnisse ermöglicht.
- Grundsätzlich muss jedem Kaninchen möglich sein, zumindest drei aufeinanderfolgende Hoppelsprünge zu machen und sich zu voller Größe aufzurichten.
Eine Bucht muss also mind. 1,80 m lang und nach oben offen sein.
- Für jedes Kaninchen muss eine erhöhte Ebene mit 300 cm², pro Bucht mit mindestens 1.500 cm² vorhanden sein. Diese Ebene darf aber max. 40 % der Grundfläche betragen.
- Das Haltungssystem muss gut strukturiert sein (erhöhte Ebenen, Rückzugsmöglichkeiten, Sichtblenden). Dies vermeidet Rankkämpfe und das Jagen einzelner Kaninchen.
- Zudem muss von der nutzbaren Bodenfläche eine eingestreute Fläche von mind 500 cm² (50 x 10 cm) je Tier vorhanden sein.
- Die Bucht für die Kaninchen teilt sich in einen 3 x 4 m großen Warmbereich und in einen 3 x 3 m großen Außenklimabereich auf. Der Zugang zum Außenbereich wird für die Kaninchen mit dem 42. Tag geöffnet und die Kaninchen können dann 24 Stunden an 7 Tagen in den Außenbereich.
- Der Außenbereich ist mit einem Lochblech mit einer Perforation von 60 % und einer Windschutzfolie verkleidet, um Zugluft zu vermeiden. Zwischen dem Lochblech und der Windschutzfolie findet eine Hinterlüftung statt, da die Folie mit einem Abstand von 20 cm angebracht ist. Die Temperaturen im Außenbereich entsprechen ca. den wirklichen Außentemperaturen. Zudem ist der Außenbereich überdacht, um die Tiere vor Regen, Schnee und Wildtieren zu schützen.

2.2.4 Besatzdichte K.o.-Kriterium

1-4 Tiere	2.100 cm ²
5-10 Tiere	1.400 cm ²
11- 24 Tiere	1.190 cm ²
ab dem 25. Tier	980 cm ²

- Gruppengröße:
Je Gruppe/Bucht müssen mindestens 20 Kaninchen zusammen gehalten werden. Es sollten aus hygienischen Gründen nicht mehr als 200 Kaninchen je Gruppe gehalten werden, da sonst das Infektionsrisiko größer wird.



Bauer's Kaninchen aus Außen- klimahaltung

Bauer Kaninchen Spezialitäten GmbH
Lohe 2 · 74632 Neuenstein
Telefon 07942/9464630-10
post@bauer-kaninchen.de
www.bauer-kaninchen.de

2.2.5 Beschäftigungsmaterial

- Ständiger Zugang zu Beschäftigungsmaterial, das sich leicht reinigen lässt oder mindestens je 3. Durchgang ausgetauscht werden kann. Hierzu können frisches Weichholz oder Äste mit Rinde verwendet werden.
- Außerdem muss den Kaninchen ständig grob strukturiertes Raufutter (Heu-/Stroh-Cobs, Heu oder Stroh) zur Verfügung gestellt werden.
- Es muss in jeder Bucht ein Unterschlupf (erhöhte Ebene) oder eine Schlupfröhre installiert sein.

2.2.6 Fütterung und Wasserversorgung

a.) Futtermittel K.o.-Kriterium

- QS-zertifiziertes spezifiziertes Kaninchenfutter von zertifizierten Futtermühlen nach QS Vorgaben
- VLOG-zertifiziertes Futtermittel oder ein gleichwertiger Standard
- Teilnahme an der VLOG-Gruppenzertifizierung von Bauer Kaninchen

b.) Versorgung

- Ständige Verfügbarkeit von Futter und Wasser in geeigneter Qualität
- Die Zusammensetzung und Verwendung von Futtermittel werden dokumentiert in Hinsicht auf Art, Menge und Einsatzdauer.
- Zwischen dem 35. und dem 49. Tag sollte ein energiereduziertes Absetzfutter verwendet werden.
- Die Lagerung der Futtermittel sollte trocken und sauber in Silos oder Silosäcken erfolgen.
- Futter mit Kokzidiostatika-Zusätzen ist getrennt zu lagern, um sicherzustellen, dass keine Verunreinigung stattfindet.
- Der Einsatz von Kokzidiostatika-haltigem Futter muss dokumentiert werden, bezogen auf Zeitraum, Dauer und Menge.
- Die Einhaltung von Kokzidiostatika-Wartezeiten ist gebunden an die deutschen Vorgaben.
- Pro 5 Tieren mind. 1 Tränke-Nippel.
- Bei einer rationierten Fütterung muss je Kaninchen ein Fressplatz vorhanden sein.
- Bei einer automatischer Fütterung und Selbsttränken sind die entsprechenden Einrichtungen täglich auf Funktion zu prüfen.
- Tränke und Futterautomaten sind so anzuordnen, dass sie nicht verschmutzt werden können.

3. LICHT

- Natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus
- Einhaltung von min. 8 Std. Hell- und 8 Std. Dunkelphasen
- Begrenzung der künstlichen Ausdehnung der Lichtphase auf maximal 16 Std. pro Tag
- Stallgebäude, in denen Kaninchen gehalten werden, müssen mit Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichts versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens 5 Prozent der Gebäudegrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Gebäudegrundfläche gewährleistet ist. Satz 1 gilt nicht für bestehende Gebäude, die vor dem 11. August 2014 genehmigt oder in Benutzung genommen wurden und über keine oder nicht ausreichende Lichtöffnungen verfügen und bei denen aufgrund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand der Einfall von natürlichem Tageslicht erreicht

Bauer's Kaninchen aus Außen- klimahaltung

werden kann, soweit eine Ausleuchtung des Aufenthalts- und des Versorgungsbereiches der Tiere in der Haltungseinrichtung durch eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.

4. VERSORGUNG DER TIERE

4.1 Bestandskontrolle

- Das Befinden der Tiere wird mindestens einmal pro Tag durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person geprüft.
- Verletzte und kranke Tiere sind von der Gruppe abzusondern.
- Tote Tiere sind zu entfernen.
- Dokumentation der Mortalitätsquote; bei einer erhöhten Mortalitätsrate wird der Tierarzt hinzugezogen.

4.2 Zugang zu den Ställen

- Es wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter, die die Abteile betreten, vorher für den Stall spezifische Arbeitskleidung anziehen (Schuhwechsel, Overall). Des Weiteren muss ein Handwaschbecken mit Seife und Desinfektion vorhanden sein.

4.2.1 Umgang mit Besuchern

- Es müssen Besucherlisten geführt werden.
- Besucher müssen vor Betreten des Stalls Schutzkleidung anziehen.

4.4 Entsorgung von Fäkalien und toten Tieren

- Tiere sind durch den perforierten Boden von ihren Exkrementen getrennt.
- Fäkalien dürfen den Tierbestand nicht negativ beeinflussen, dazu müssen geeignete Entsorgungswege eingehalten werden.
- Tote Tiere werden unverzüglich in geschlossenen Behältern und nach Vorgaben der zuständigen Behörde entsorgt. Der Lagerraum sollte nach Möglichkeit verschlossen sein.
- Die Entsorgung toter Tiere ist über den Empfangsschein oder ähnliche Dokumente der Entsorgungsfirma nachzuweisen.

5. TIERGESUNDHEIT

- Es dürfen nur gesunde und robuste Zuchtlinien eingesetzt werden, in der Regel die Line Hycole.
- Es steht eine Bucht bzw. ein Abteil für kranke oder verletzte Tiere zur Verfügung.
- Es gibt einen Bestands-tierarzt.
- Tierärztliche Kontrollen finden bei Bedarf statt.
- Dokumentation der Kontrolle und Maßnahmen.

6. TIERTRANSPORT

- Es gelten die Vorgaben der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (TierSchTrv).
- In die Tiertransportkiste zur Schlachtereier dürfen nur 7 Tiere gesetzt werden. Je Tier müssen eine Fläche von 500 cm² und eine Höhe von 20 cm zur Verfügung stehen.
- Es ist die Vorlage eines Sachkundenachweises des Beförderers von Tieren erforderlich.



Bauer's Kaninchen aus Außen- klimahaltung

Bauer Kaninchen Spezialitäten GmbH
Lohe 2 · 74632 Neuenstein
Telefon 07942/9464630-10
post@bauer-kaninchen.de
www.bauer-kaninchen.de

7. KONTROLLE

- Die im Leitfaden geregelten Anforderungen werden jährlich von einer unabhängigen Stelle kontrolliert. Dabei ist festzuhalten, dass der Landwirt für die Einhaltung der Leitlinien verantwortlich ist. Die verschiedenen Anforderungen im Leitfaden dieses Programms werden unterschiedlich gewichtet. Einzelne Punkte führen bei Nichterfüllen zu der sogenannten „K.o.-Bewertung“, d. h., das Audit ist nicht bestanden. Bei den anderen Anforderungen ist Nachbesserung möglich. Die Erfüllung dieser Punkte wird nach einem angemessenen Zeitraum nachkontrolliert z. B. über einen Maßnahmenplan. Falls dann die Nachbesserung nicht nachgewiesen bzw. nicht erfolgt ist, ist das Audit nicht bestanden. Damit erlischt die Zertifizierung.

8. SCHLACHTUNG UND VERARBEITUNG

- Die Schlachtung findet in einem IFS-Food-zertifizierten Schlachthof statt.
- Die Schlachtung ist möglichst schonend für die Kaninchen durchzuführen, der Erfolg der Betäubung ist arbeitstäglich vom Tierschutz-Beauftragten des Schlachthofbetreibers an einer Stichprobe von 20 Tieren zu dokumentieren.
- Zudem muss der vom Veterinäramt bestellte Veterinär/Tierarzt die Einhaltung des Tierschutzes überprüfen.
- Die Landwirte müssen bei der Anlieferung angeben, an welchen Tagen die Tiere mit Medikamenten behandelt wurden. Der Schlachtbetrieb erfasst sie und wertet diese im Rahmen der Lieferantenbewertung aus. Die Bewertungsgrundlagen werden im Rahmen der Implementierung festgelegt und evaluiert.
- Im Schlachtbetrieb werden die verworfenen Tiere (Abszesse und veränderte Organe) erfasst und auf dem WE-Lieferschein erfasst. Diese Lieferscheine können dann pro Jahr für den Betrieb ausgewertet werden.
Der Mäster erhält eine Rückmeldung für seine angelieferten Tiere.

9. WEITERE AUSRICHTUNG DES PROGRAMMS

- Zum Ziel des Programms zählt auch die Stärkung der heimischen Landwirtschaft. Daher sollen ausschließlich Kaninchen zugelassen werden, deren gesamte Wertschöpfungskette in Deutschland stattfindet: Geburt, Mast, Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung
- Wir verfolgen den weiteren Ausbau der Bodenhaltung und wollen in Zukunft auch die Muttertiere in die Haltungsbedingungen mit aufnehmen. Jeder Häslein soll dann folgender Platz zur Verfügung stehen:
6.000 cm² Grundfläche,
zusätzlich 1.000 cm² Nest
und 600 cm² erhöhte Ebene
- Zudem darf der Boden zu höchstens 2 Dritteln mehr als 15 % perforiert sein.

10. VERWENDETES LOGO

- Deutsche Kaninchen aus Außenklimahaltung:



Bauer's Kaninchen aus Außen- klimahaltung

